

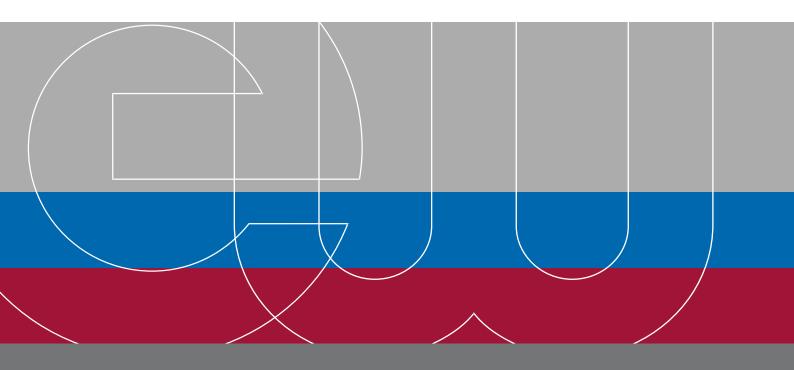
BDEW Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e.V. Reinhardtstraße 32 10117 Berlin

Positionspapier

Kein Fracking in Wasserschutzgebieten Generelle UVP-Pflicht

Position des BDEW zu Gas aus unkonventionellen Lagerstätten

Berlin, 18. November 2011





1 Einleitung

Der Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft (BDEW) vertritt die Interessen von 1.800 Unternehmen der Energie- und Wasserversorgung sowie der Abwasserentsorgung. Das Spektrum der Mitglieder reicht von lokalen und kommunalen über regionale bis hin zu überregionalen Unternehmen. Sie repräsentieren rund 90 Prozent des Stromabsatzes, gut 60 Prozent des Nah- und Fernwärmeabsatzes, 90 Prozent des Erdgasabsatzes sowie 80 Prozent der Trinkwasser-Förderung und rund ein Drittel der Abwasser-Entsorgung in Deutschland.

Zu diesen Unternehmen zählen sowohl Unternehmen, welche die sichere Erdgasförderung, wie auch Unternehmen, welche die sichere Trinkwasserversorgung in Deutschland gewährleisten.

Die von der Gewinnung von Erdgas aus unkonventionellen Lagerstätten betroffenen Unternehmen haben daher gemeinsam Vorschläge für den zukünftigen Umgang, mit der Frage wie die sichere und umweltverträgliche Nutzung von Erdgas aus unkonventionellen Lagerstätten in Deutschland sichergestellt werden kann, erarbeitet.

Die Zielsetzung der Vorschläge des BDEW ist:

- Die Sicherheit der Ressource Trinkwasser darf nicht gefährdet werden. Trinkwasser ist das wichtigste Lebensmittel in Deutschland. Der hohe Standard bei der Sicherheit bei der Trinkwasserversorgung ist aus diesem Grund für die Gesundheit der Bevölkerung von immenser Bedeutung. Diese Sicherheit wird durch die im BDEW vertretenen Unternehmen in Zusammenarbeit mit den zuständigen Gesundheits- und Umweltbehörden gewährleistet.
- 2. Die Gewinnung von Erdgas aus unkonventionellen Lagerstätten muss möglich sein, sofern Umwelt- und Sicherheitsfragen dem nicht entgegenstehen. Erdgas ist ein heute verfügbarer hocheffizienter Energieträger, welcher für die Umsetzung der Energiewende und der Klimaschutzziele der Bundesrepublik Deutschland gebraucht wird. Ohne den Einsatz von Erdgas lassen sich die ehrgeizigen Ziele bei der CO₂-Einsparung und dem Energiekonzept nicht erreichen.

Aus diesem Grund fordert der BDEW eine differenzierte Betrachtung der konkreten Maßnahmen je nach Untergrund und der wasserwirtschaftlichen Bedeutung der betroffenen Gebiete.

2 Gegenstand der BDEW Position

Gegenstand des Positionspapiers ist Erdgas aus unkonventionellen Lagerstätten. Hierbei handelt es sich um Erdgas aus Kohleflözen und sogenanntes Schiefergas. Erdgas aus konventioneller Förderung und damit verbundener Technik bleibt davon unberührt.

Bei Gas aus unkonventionellen Lagerstätten findet derzeit keine kommerzielle Förderung in Deutschland statt. Zurzeit finden in Deutschland nur Explorationsbohrungen statt. Aus diesem Grund müssen klare Regelungen unter Berücksichtigung der oben genannten Zielsetzung für solche Explorationsbohrungen aufgestellt werden. Für die Gewinnung haben die gleichen



Regeln zu gelten, wobei die vorliegenden Erfahrungen aus der Exploration und die Ergebnisse von wissenschaftlichen Gutachten berücksichtigt werden.

Bei Explorationsbohrungen zur Auffindung von Erdgas aus unkonventionellen Lagerstätten muss darüber hinaus differenziert werden, ob es sich bei den Explorationsbohrungen um Kernbohrungen handelt, bei denen ein Bohrkern entnommen wird und nach der Entnahme untersucht wird, oder ob bei der Explorationsbohrung bereits ein räumlich begrenztes Fracking eingesetzt werden muss, um die Permeabilität des Gesteins festzustellen.

Grundsätzlich ist für die Diskussion der Zukunft von Erdgas aus unkonventionellen Lagerstätten zu beachten, dass selbst bei der Förderung solchen Gases, insbesondere aus Kohleflözen, nicht zwangsläufig das Frackingverfahren angewandt werden muss. Insofern ist weder die Exploration von Erdgas aus unkonventionellen Lagerstätten noch die Förderung dieses Gases mit Fracking gleichzusetzen.

3 Wasserschutzgebiete

Wasserschutzgebiete im Sinne von § 51f. WHG sind für die Trinkwasserversorgung besonders sensible Gebiete. Daher fordert der BDEW, dass in diesen Gebieten ein besonders hoher Maßstab an die Exploration/Gewinnung von Erdgas aus unkonventionellen Lagerstätten zu stellen ist. Der Maßstab ist je nach Klasse des Schutzgebietes (Schutzzonen I und II oder Schutzzone III) zu differenzieren.

3.1 Schutzzonen I und II

In und unter den Schutzzonen I und II ausgewiesener Wasserschutzgebiete oder Gebiete, die sich im Ausweisungsverfahren befinden, sind aus Sicht des BDEW Explorationsbohrungen zur Auffindung von Erdgas aus unkonventionellen Lagerstätten grundsätzlich zu untersagen. In diesen besonders sensiblen Gebieten sollten Explorationsbohrungen unabhängig von dem Einsatz von Fracking grundsätzlich untersagt sein. Die Verankerung dieses Verbots hat im Bergrecht zu erfolgen.

3.2 Schutzzonen III

In und unter der Schutzzone III ausgewiesener Wasserschutzgebiete oder Gebiete, die sich im Ausweisungsverfahren befinden, sind Explorationsbohrungen, bei denen das Fracking-Verfahren eingesetzt wird, grundsätzlich zu untersagen.

Der BDEW fordert für Explorationsbohrungen zur Auffindung von Erdgas aus unkonventionellen Lagerstätten, welche in Schutzzonen der Klasse III ohne Fracking erfolgen, dass eine Genehmigung durch die zuständige Genehmigungsbehörde (Bergamt) nur im Einvernehmen mit den zuständigen Wasserbehörden erteilt werden darf. Hierbei sind durch die Wasserbehörden zwingend auch die betroffenen Wasserversorgungsunternehmen einzubeziehen. Die betroffenen Wasserversorgungsunternehmen sind Unternehmen, welche aus den betroffenen Gebieten Wasser beziehen und daher bei Verunreinigung in ihrer Wassergewinnung eingeschränkt wären.



Die Genehmigungsbehörde hat im Rahmen des Verfahrens, eine Vorprüfung des Einzelfalls im Sinne von § 3c Abs. 1 S. 1 UVPG durchzuführen. Die Behörde hat dann über die Notwendigkeit einer vollumfänglichen Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) nach § 3a UVPG zu entscheiden. Die UVP-V Bergbau ist entsprechend zu ändern bzw. zu ergänzen.

4 Kohlebergbaugebiete

Kohlebergbaugebiete können aufgrund der Aktivitäten zur Gewinnung von Rohstoffen für Explorationen unter dem Einsatz von Fracking besonders gefährdet sein. Aus diesem Grund fordert der BDEW, dass in Kohlebergbaugebieten die Exploration von Erdgas aus unkonventionellen Lagerstätten unter dem Einsatz von Fracking grundsätzlich untersagt wird.

Kohlebergbaugebiete in diesem Sinne sind Grubenanlagen des deutschen Steinkohlebergbaus, die von der zuständigen Bergbehörde als solche geführt werden.

5 Sonstige Gebiete

In allen weiteren Gebieten der Bundesrepublik Deutschland, welche weder Wasserschutzgebiete noch Bergbaugebiete im Sinne der oben genannten Definition sind, sind Explorationsbohrungen nach Erdgas aus unkonventionellen Lagerstätten grundsätzlich genehmigungsfähig.

Soweit hier Explorationsbohrungen zur Auffindung von Erdgas aus unkonventionellen Lagerstätten durchgeführt werden, welche unterirdisches Fracking zur Feststellung der Permeabilität der Gesteinsformationen einsetzen, fordert der BDEW für diese, dass eine Genehmigung durch die zuständige Genehmigungsbehörde (Bergamt) nur im Einvernehmen mit den zuständigen Wasserbehörden erteilt werden darf. In Wassereinzugsgebieten der öffentlichen Trinkwasserversorgung sind durch die Wasserbehörden zwingend auch die betroffenen Wasserversorgungsunternehmen einzubeziehen. Die betroffenen Wasserversorgungsunternehmen sind Unternehmen, welche aus den betroffenen Gebieten Wasser beziehen und daher bei Verunreinigung in ihrer Wassergewinnung eingeschränkt wären.

Die Genehmigungsbehörde hat im Rahmen dieses Verfahrens, eine Vorprüfung des Einzelfalls im Sinne von § 3c Abs. 1 S. 1 UVPG durchzuführen. Die Behörde hat dann über die Notwendigkeit einer vollumfänglichen UVP nach § 3a UVPG zu entscheiden. Die UVP-V Bergbau ist entsprechend zu ändern bzw. zu ergänzen.

6 Schlussbemerkung

Bei Weiterentwicklung der Technologien ist die BDEW-Position zu Gas aus unkonventionellen Lagerstätten im Einvernehmen aller Beteiligten zu überprüfen.



Ansprechpartner:

Dr. Anke Tuschek Mitglied der Hauptgeschäftsführung Telefon: +49 30 300199-1080 anke.tuschek@bdew.de Martin Weyand Mitglied der Hauptgeschäftsführung Telefon: +49 30 300199-1100 martin.weyand@bdew.de